

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 29. November 2025	Nr. 128
------	--------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom 26. November 2025

Aufgrund des § 16 Absatz 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2025 (Brem.GBl. S. 383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 3b Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. LNG-Rabatt

Fahrzeuge, die ausschließlich von LNG oder Methanol angetrieben werden und ohne Einsatz eines eingebauten Scrubbers (Grundlage hierfür ist der Eintrag auf der ESI-Website) einen ESI-SOx-Wert größer 33 erreichen, erhalten einen Rabatt von 20 Prozent pro Anlauf, jedoch maximal 6 000 Euro. Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Antragsberechtigt ist der Gebührenschuldner. Die Überprüfung nimmt bremenports vor. Sofern ein ESI-Rabatt nach Nummer 2 gewährt wird, wird kein LNG-Rabatt gewährt.“

- § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Raumgebühr

Folgende Raumgebühr wird für einen Zeitraum von fünf Tagen von Fahrzeugen im Seeverkehr erhoben, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro pro BRZ
<u>Short Sea Verkehr</u>	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	0,0438

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro pro BRZ
Fahrzeuge über 10 000 BRZ	0,1210
<u>Europaverkehr</u>	
Trampverkehr	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,1593
Fahrzeuge über 7 000 BRZ	0,3338
Linienverkehr/Spezialverkehr	
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	0,1535
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	0,2368
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	0,2763
Tankfahrzeuge	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	0,2117
Fahrzeuge über 700 BRZ	0,3582
Autocarrier	
Fahrzeuge bis 30 000 BRZ	0,0500
Fahrzeuge über 30 000 BRZ	0,0567
Ro-Ro Fahrzeuge	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,0584
Fahrzeuge über 20 000 BRZ	0,0657
Fahrzeuge mit Schüttgut	0,1834
<u>Überseeverkehr</u>	
Trampverkehr	0,5877
Linienverkehr/Spezialverkehr	0,3038
Tankfahrzeuge	0,6543
Autocarrier	0,1316
Ro-Ro Fahrzeuge	0,1438
Fahrzeuge mit Schüttgut	0,3976
<u>Sonstige Verkehre</u>	
Kreuzfahrtschiffe	0,3181

3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,6737“ durch die Angabe „0,6959“, jeweils die Angabe „0,0518“ durch die Angabe „0,0535“ und die Angabe „1,9988“ durch die Angabe „2,0648“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „0,0398“ durch die Angabe „0,0411“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle des Absatz 1 wird jeweils die Angabe „65,00“ durch die Angabe „67,00“, die Angabe „0,0680“ durch die Angabe „0,0702“, die Angabe „0,0749“ durch die Angabe „0,0774“, die Angabe „0,0896“ durch die Angabe „0,0926“ und die Angabe „0,1075“ durch die Angabe „0,1110“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „1,3062“ durch die Angabe „1,3493“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „18,66“ durch die Angabe „19,28“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2 909“ durch die Angabe „3 005“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „4,53“ durch die Angabe „4,68“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sonstigen Nutzern der Anlagen und Wasserflächen:

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Hafenfahrzeuge sowie Barge und Leichter im Binnenverkehr	
Jahrespauschalgebühr	117,38
Je Hafenfahrzeug bis 200 t Tragfähigkeit	58,70
zuzüglich für je angefangene weitere 100 t Tragfähigkeit	697,72
Seeschiffsassistentenschlepper	
Jahrespauschalgebühr	697,72
Lotsenversetzboote	
Jahrespauschalgebühr	697,72
Bunkerboote	
Jahrespauschalgebühr	596,97
Gewerblich genutzte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen	
Je m ² und Monat mindestens 93,46 Euro	0,79

“

7. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Abfallentsorgung

(1) Für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) (BGBl. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden von raumgebührenpflichtigen Fahrzeugen für einen Zeitraum von jeweils fünf Tagen nachstehende Gebührensätze erhoben:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Kreuzfahrtschiffe	
pro BRZ	0,1158
alle anderen Fahrzeuge im Seeverkehr	
bis 1 500 BRZ	127,18
ab 1 501 BRZ bis 2 500 BRZ	169,60
ab 2 501 BRZ bis 3 500 BRZ	237,17
ab 3 501 BRZ bis 6 000 BRZ	423,62
ab 6 001 BRZ bis 10 000 BRZ	494,18
ab 10 001 BRZ bis 30 000 BRZ	535,12
ab 30 001 BRZ bis 45 000 BRZ	608,07
ab 45 001 BRZ	885,84

(2) Für Kreuzfahrtschiffe, die Liegegeld zu entrichten haben, werden 100 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 für jeweils bis zu sieben Tagen pro sieben Tage Liegezeit fällig. Für alle anderen Fahrzeuge im Seeverkehr, die Liegegeld zu entrichten haben, werden 50 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 für jeweils bis zu sieben Tagen pro sieben Tage Liegezeit fällig. Fahrzeuge, die bereits die Gebühr nach Absatz 1 entrichten, zahlen erst nach Ablauf des Berechnungszeitraums des Absatzes 1 die Gebühr nach diesem Absatz.

(3) Fahrzeugen, die die Gebühr nach Absatz 1 oder 2 entrichten, werden Behälter für die getrennte Abfallentsorgung entsprechend der Schiffsabfallanmeldung gemäß § 6 des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Es gelten folgende Freimengen:

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Freimengen
A	Kunststoff	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
B	Lebensmittelabfälle	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Freimengen
C	Haushaltsabfälle (Papier, Glas und Metall)	Jeweils bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
D	Speiseöle	1 000 l
F	Vermischte Betriebsabfälle, nicht gefährlich	480 l
F	Restmüll	5 cbm
F	Betriebsabfälle - Putzlappen	800 l

Andere Fahrzeuge im Seeverkehr bis 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Freimengen
A	Kunststoff	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
B	Lebensmittelabfälle	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
C	Haushaltsabfälle (Papier, Glas und Restmüll)	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
F	Betriebsabfälle - Putzlappen	120 l

Andere Fahrzeuge im Seeverkehr über 3 501 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Freimengen
A	Kunststoff	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
B	Lebensmittelabfälle	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
C	Haushaltsabfälle (Papier, Glas und Restmüll)	bis zur maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität
F	Vermischte Betriebsabfälle, nicht gefährlich	480 l
F	Betriebsabfälle - Putzlappen	240 l

Auf Anforderung können zusätzliche Abfälle entsorgt werden, pro Fraktion bis zur Höhe der geltenden Freimenge. Für jede dieser Entsorgungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(4) Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle können Sammelbehälter über die Schiffsabfallanmeldung gemäß § 6 des Bremischen Schiffsabfall-

Entsorgungsgesetzes oder den Beauftragten kostenlos beim Entsorgungsunternehmen angefordert werden. Es gelten folgende Freimengen:

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Freimengen
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	60 l
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l
F	Lithiumbatterien	60 l
F	Spraydosen	60 l
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	5 cbm
I	Lampen (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 3)	60 l
I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 5) Geräte dürfen keine Batterien enthalten	240 l

Andere Fahrzeuge im Seeverkehr

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Freimengen
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	30 l
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	120 l
F	Lithiumbatterien	30 l
F	Spraydosen	30 l
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	800 l
I	Lampen (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 3)	30 l
I	Kleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 5) Geräte dürfen keine Batterien enthalten	240 l

(5) Die nachfolgend aufgeführten Abfälle werden bis zu der in der Tabelle angegebenen Menge kostenlos entsorgt, wenn die Fahrzeugbesatzung diese als Gebinde oder Gegenstand neben dem Sammelbehälter abstellt:

Kreuzfahrtschiffe

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Gebindegröße
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	Stück
F	Großbatterien	Stück
I	Kühlgeräte (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 1)	Stück
I	Bildschirme (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 2)	Stück
I	Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 4)	Stück

andere Fahrzeuge im Seeverkehr

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Gebindegröße
C	Kleinsbatterien (keine Lithiumbatterien)	30 l
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l
D	Speiseöle	30 l
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	3 Stück
F	Großbatterien	Stück
I	Lampen (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 3)	30 l
I	Kühlgeräte (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 1)	Stück
I	Bildschirme (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 2)	Stück
I	Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gruppe 4)	Stück

(6) Zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 genannten Freimengen können auf Anforderung weitere gefährliche Abfälle entsorgt werden. Die jeweilige Entsorgungsmenge ist dabei auf die geltende Freimenge begrenzt. Für jede dieser Entsorgungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(7) Fahrzeuge, deren Besatzung die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß nach der jeweiligen Abfallkategorie verwendet, müssen für den erhöhten Entsorgungsaufwand eine zusätzliche Gebühr für jeden falsch befüllten Behälter wie folgt entrichten:

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	
	nicht gefährlicher Abfall	gefährlicher Abfall
Kreuzfahrtschiffe	442,92	885,84
andere Fahrzeug im Seeverkehr		
bis 1 500 BRZ	63,59	127,18
ab 1 501 BRZ bis 2 500 BRZ	84,80	169,60
ab 2 501 BRZ bis 3 500 BRZ	118,59	237,17
ab 3 501 BRZ bis 6 000 BRZ	211,81	423,62
ab 6 001 BRZ bis 10 000 BRZ	247,09	494,18
ab 10 001 BRZ bis 30 000 BRZ	267,56	535,12
ab 30 001 BRZ bis 45 000 BRZ	304,04	608,07
ab 45 001 BRZ	442,92	885,84

(8) Für die Entsorgung ölhaltiger Schiffsbetriebsabfälle, die der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens unterliegen, insbesondere Ölschlämme aus der Schwerölaufbereitung und Bilgenöle, wird bei jedem Hafenanlauf folgende Gebühr erhoben:

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Autocarrier und Ro-Ro-Fahrzeuge pro BRZ mindestens 32,50 Euro, höchstens 600,00 Euro	0,0090
Andere Fahrzeuge im Seeverkehr pro BRZ mindestens 63,00 Euro, höchstens 1 200,00 Euro	0,0180

(9) Fahrzeuge im Seeverkehr, die eine Gebühr nach Absatz 8 entrichten, erwerben einen Anspruch auf Kostenübernahme für die Standardentsorgung gemäß Anlage 2, sofern die Entsorgung durch eine Hafenauffangeinrichtung erfolgt, die im Abfallbewirtschaftungsplan für die öffentlichen Häfen der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht wurde.

(10) Für die Entsorgung der in Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt als Hausmüll bezeichneten Abfälle von Fahrgastschiffen im Binnenverkehr, die über Schlafplätze für Fahrgäste verfügen, wird je Hafenanlauf eine Gebühr von 4,53 Euro je zugelassenem Passagier erhoben. Das Entsorgungsunternehmen liefert Sammelbehälter für die getrennte Entsorgung von Lebensmittelabfällen, Kunststoff, Papier und Pappe, Glas, Metall sowie Restmüll an den Liegeplatz des Fahrgastschiffs.“

8. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „38,38“ durch die Angabe „41,80“ und die Angabe „1,17“ durch die Angabe „1,27“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „194,37“ durch die Angabe „211,69“ und die Angabe „0,95“ durch die Angabe „1,03“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „42,14“ durch die Angabe „45,89“ und die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „292,48“ durch die Angabe „318,54“ und die Angabe „1,31“ durch die Angabe „1,43“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „478“ durch die Angabe „495“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 26. November 2025

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation